

Satzung des Karnevalsclub „Die Jecken Goten“ 1970 e.V. (Stand: 02.06.2025)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen Karnevalsclub „Die Jecken Goten“ 1970 e. V.
- b) Sein Sitz ist in Bad Godesberg.
- c) Das Geschäftsjahr ist vom 01. Januar bis zum 31. Dezember des Jahres (Kalenderjahr).
- d) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter der Nr. 4388 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind die Pflege des heimatlichen Brauchtums (Karneval) durch die Abhaltung von Sitzungen und anderen karnevalistischen Veranstaltungen wie auch die Förderung des Gemeinwesens durch soziale Projekte.
- 2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
Er ist Mitglied im Bund Deutscher Karneval und im zuständigen Festausschuss Godesberger Karneval.
Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf gewerblichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gliederung des Vereins

Der Verein setzt sich zusammen aus

- a) den ordentlichen Mitgliedern
- b) den fördernden Mitgliedern
- c) dem Senat

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied (aktiv) kann jede unbescholtene Person erwerben, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, außer den Mitgliedern des Tanzcorps, die das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen.

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten erforderlich. Das Kindercorps gibt sich eine eigene Jugendordnung, die durch die Jahreshauptversammlung beschlossen wird.

Die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied kann jede unbescholtene Person erwerben, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Es ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand des Vereins zu stellen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob eine Neuanmeldung angenommen wird.

Der Vorstand hat das Recht, ein aktives Mitglied nach einjähriger Mitgliedschaft aus dem Verein auszuschließen, wenn er feststellt, dass das Mitglied nicht im Sinne der Satzung am Vereinsleben teilnimmt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Austrittserklärung seitens des Mitglieds zum Jahresende
- bei Nichtzahlung des Beitrages trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung
- durch Ausschluss oder durch Tod.

5.2 Bei freiwilligem Austritt und bei Ausschluss sind die Beitragsrückstände einschließlich derjenigen für das laufende Geschäftsjahr zu begleichen. Stammorden, Anstecknadel und Emblem sind dem Verein zurückzugeben. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Ansprüche des Mitglieds, insbesondere an das Vereinsvermögen.

5.3 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein Ausschließungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn das betreffende Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, namentlich, wenn dasselbe Mitglied sich erhebliche Verstöße gegen die Satzung zuschulden kommen lässt oder sich eines Verhaltens schuldig macht, das der Würde und dem Ansehen des Vereins abträglich ist. Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe dem Ausgeschlossenen bekanntzugeben. Über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung. Sobald der Antrag gestellt ist, ruht das Amt des Betroffenen im Vorstand bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

5.4 Der Ausgeschlossene kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich unter Angabe von Gründen gegen den Ausschluss Beschwerde einlegen. Der Vorstand legt die Beschwerde zur Entscheidung der Mitgliederversammlung vor.

5.5 Vor seiner Entscheidung soll die Mitgliederversammlung den Ausgeschlossenen anhören. Die Anhörung des Ausgeschlossenen unterbleibt, wenn dieser der Einladung des Vorstandes ohne genügende Entschuldigung keine Folge leistet. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

6.2 Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können in den Vorstand nach §26 BGB gewählt werden.

6.3 Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht für die Wahl des Vorstandes.

- 6.4 Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, in der Mitgliederversammlung und gegenüber dem Vorstand Anträge zu stellen.
- 6.5 Protokolle von Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- 6.6 Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Alle Mitglieder zahlen einen ermäßigten Eintrittspreis, außer den Mitgliedern, die an diesem Tag zum arbeitenden Personal gehören.
- 6.7 Die Mitglieder sind verpflichtet:
- a) den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - b) die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Geräte usw. schonend und fürsorglich zu behandeln.
 - c) den Beitrag bis spätestens zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.
 - d) verpflichtet sich als aktives Mitglied, den Verein tatkräftig durch seine Arbeitskraft zu unterstützen. Dies gilt insbesondere für den Erhalt des Zeughauses sowie bei den Veranstaltungen.
- 6.8 Die einzelnen Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6.9 Sämtliche Mitglieder erhalten den Stammorden.

§ 7 Senat und Senatspräsident

Der Senat besteht aus Persönlichkeiten, die sich um das Wohl des Vereins und die Ermöglichung seiner Veranstaltungen in besonderer Weise bemühen. Der/die Senatspräsident/in beruft die Sitzungen des Senats ein und leitet sie. Er/Sie vertritt die Auffassung des Senats im Vorstand. Weitere Regelungen und Besonderheiten werden durch die Senatsordnung festgelegt. Diese bedarf der Zustimmung des Vorstands.

§ 8 Beiträge

- 8.1 Der Beitrag wird durch die Beitragsordnung festgelegt.
- 8.2 Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 9 Organe und Vereine

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 10.1 Mitgliederversammlungen sind:
- a) Jahreshauptversammlung und
 - b) außerordentliche Mitgliederversammlungen.

- 10.2 Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich einzuladen.
- 10.3 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntmachung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- 10.4 Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

10.5 Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich, in der Regel 6 Wochen nach Abschluss der Session statt. In dieser werden behandelt:

- a) Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Prüfungsbericht der Kassenprüfer und Entlastung des Schatzmeisters
 - d) Festlegung und Änderung der Satzung, falls dies erforderlich ist
 - e) Wahl des Vorstandes, falls Wahlzeit abgelaufen ist
 - f) Wahl der Ausschüsse
 - g) Verschiedenes
- 10.6 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung bzw. der Jahreshauptversammlung erfolgt:
- a) mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigter Mitglieder. Eine Vertretung der Stimmabgabe ist unzulässig; eine schriftliche Mitgliederbefragung ist möglich, derartig herbeigeführte Beschlüsse haben nur mit einer 2/3 Mehrheit Gültigkeit.
 - b) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
 - c) Auf entsprechenden Antrag eines Mitgliedes gilt die Form der geheimen Abstimmung.
 - d) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren, die Niederschrift ist von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

11.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Geschäftsführenden Vorstand und
- b) dem Erweiterten Vorstand.

11.2 Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden Präsident/in
- der/dem Schatzmeister/in
- der /dem Schriftführer/in

Der Geschäftsführende Vorstand kann zur Abwicklung weiterer Aufgaben (z. B. Protokollführer/in, Hausverwalter/in, Zeugwart/in, Projektleiter/in und andere Beisitzer) als Mitglieder in einen **Erweiterten Vorstand** berufen. Diese Berufungen als Beisitzer müssen von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung mehrheitlich bestätigt werden. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

11.3 Die Vorstandsmitglieder werden in folgender Weise auf der Jahreshauptversammlung gewählt:

- der/die Vorsitzende/n Präsident /in
- der/die Schatzmeister/in
- der/die Schriftführer/in

Der Ehrenpräsident wie auch der Ehre senatspräsident gehören dem Erweiterten Vorstand auf Lebenszeit an.

11.4 Der Geschäftsführende Vorstand nach §11.2

Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der Geschäftsführende Vorstand. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den / die Vorsitzende/n Präsident/in und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

Beschlüsse, sowohl des Geschäftsführenden Vorstands als auch des Gesamtvorstandes, werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst – bei Stimmgleichheit trifft das Verfahren wie § 10 Ziffer 6 zu. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben ist.

11.5 Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzende/n Präsident/in Einberufen und geleitet. Die Einberufung kann mündlich oder schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgen und ist den Vorstandsmitgliedern möglichst eine Woche vor der Sitzung zuzustellen.

11.6 Die Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Sie erhalten keine Zuwendungen.

11.7 Sollte auf der Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung für eine Position im Vorstand kein geeignetes Mitglied gefunden werden, oder durch Rücktritt eines Vorstandsmitglieds kein Mitglied gefunden werden, der das freigewordene Amt ausübt, ist es gestattet, dieses Amt in Personalunion auszuüben.

11.10 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie beinhaltet insbesondere Regelungen im Hinblick auf die Strukturen und Kompetenzen der Vereinsorgane wie auch auf die Verfahrens- bzw. Geschäftsabläufe (Auf- und Ablauforganisation) des Vereins. Um in der Vereinsarbeit die Ziele nach Effektivität und Effizienz hinreichend zu gewährleisten, ist sicherzustellen, dass die Geschäftsordnung durch Anpassungen bzw. Überarbeitungen, beispielsweise Regelungen zum Datenschutz, soweit möglich den sozialen Gegebenheiten in der Vereinsarbeit entspricht. Dabei sind die Grundsätze nach Nachhaltigkeit und Kontinuität stets zu beachten.

§ 12 Rechnungs- und Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt mindestens zwei Rechnungs- und Kassenprüfer für 2 Jahre. Die Rechnungs- und Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Diese haben nach Ablauf des Geschäftsjahres die gesamte Rechnungsprüfung sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, bei der 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein müssen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die frühestens zwei Wochen, jedoch spätestens 6 Wochen später stattfinden muss. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig.
- 13.2 Der Beschluss der Auflösung kann nur mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- 13.3 Die Mitgliederversammlung wählt zur Abwicklung der Geschäfte bei Auflösung drei Liquidatoren.
- 13.4 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Altenversorgungseinrichtung im Stadtbezirk Bad Godesberg.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt in der vorliegenden Fassung nach mehrheitlicher Zustimmung der Mitgliederversammlung am 02.06.2025 in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen verlieren mit diesem Tag ihre Gültigkeit.

Die Richtigkeit dieser niedergeschriebenen Satzung unterzeichnen nachstehende Personen:



Gabriele Langos (Vorsitzende Präsidentin)



Sabine Müller (Schatzmeisterin)



Nadine Metzen (Schriftführerin)